

# Finanzordnung

## §1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der monatlichen Beiträge beträgt:
  - a) Regulär 32 € oder freiwillig mehr,
  - b) für Studierende 23 € oder freiwillig mehr,
  - c) für SchülerInnen und ALGII-EmpfängerInnen 9 € oder freiwillig mehr,
  - d) für eine ruhende Mitgliedschaft 1,00€ oder freiwillig mehr.
  - e) In begründeten Härtefällen können individuelle Absprachen mit dem Vorstand getroffen werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. des Monats fällig. Neumitglieder zahlen ab dem ersten Monat nach dem Eintrittsmonat.
- (3) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (4) Folgende Zahlungsarten sind möglich:
  - a) per Überweisung auf das Mitgliedsbeitragskonto des Attraktor e. V. und
  - b) SEPA-Lastschriftverfahren. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist eine Gebühr von 5 € vom Mitglied zu begleichen.
  - c) Andere Zahlungsweisen sind nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- (5) Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.
- (6) Mitglieder können in Textform eine ruhende Mitgliedschaft beantragen, wenn ihre Mitgliedschaft bereits mindestens ein Jahr überdauerte. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Beschluss wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Die ruhende Mitgliedschaft beginnt mit dem in dem Bestätigungsschreiben mitgeteilten Datum und wird nach einem Jahr automatisch zurück in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt, sofern keine Verlängerung beantragt und genehmigt wurde. Das Mitglied ist danach verpflichtet, wieder den bisherigen Beitrag zu entrichten. Beiträge für eine ruhende Mitgliedschaft sind für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Sollte im Laufe dieses Jahres auf Wunsch des Mitglieds die ruhende Mitgliedschaft in eine aktive umgewandelt werden, werden die bereits gezahlten Beiträge nicht verrechnet.

## §2 Verfügungsrahmen des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte zu Lasten des Vereins abzuschließen, die einmalige Kosten von 2000€ und regelmäßige Kosten von 500€ im Monat nicht übersteigen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte, die den Verfügungsrahmen des Vorstandes überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §3 Erstattung von Aufwendungen

- (1) Aufwendungen können nur erstattet werden, wenn der Antrag zur Erstattung vom Vorstand genehmigt wurde, bevor die Kosten angefallen sind.

- beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03.12.2016